Taxordnung

für

Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich.

(Vom 16. Januar 1897.)

Gemäss § 17 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen, vom 7. Weinmonat 1854,

lautend:

„Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Aerzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Der Medizinalrat wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte und die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, dass dieselbe in streitigen Fällen den Masstab für die richterliche Entscheidung gibt,"

wird folgende Taxordnung für die Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte des Kantons erlassen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Grösse der Entschädigung für ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Hülfeleistung festzusetzen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

a) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hülfeleistung in Anspruch genommen hat;

b) die örtlichen Lebens-(Preis-)verhältnisse;

c) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst;

d) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Kostspieligkeit der Instrumente.

§ 2. Die Minimalansätze, im speziellen die in der Taxordnung für Aerzte unter I angeführten Ansätze, gelangen zur Anwendung, wenn Unbemittelte, Gemeinde-, Fabrik- oder Arbeiterkrankenkassen zur Zahlung pflichtig sind.

§ 3. Die Stellung der Rechnungen an die Armenbehörden und an die Direktion des Armenwesens zu Handen des Kantonalarmenfonds erfolgt unter Berücksichtigung der Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger vom 20. Januar 1879 und der Verordnung betreffend die Verpflegung erkrankter, armer Nichtkantonsbürger vom 4. August 1877 gemäss den Minimalansätzen, abzüglich 20 % (§ 18 des Medizinalgesetzes vom 7. Weinmonat 1854).

§ 4. Die für die einzelnen Dienstleistungen angesetzte Taxe bezeichnet denjenigen Betrag, welchen ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in allen durch keine Umstände erschwerten Fällen der Privatpraxis als eine billige Entschädigung für die betreffende Hülfeleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen höhere Forderungen mit Rücksicht auf die in § 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

§ 5. In der Taxe für einen Besuch oder eine Consultation ist in der Regel die Untersuchung des Kranken (physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane, Temperaturmessung, einfache qualitative Untersuchung des Urins und ähnliches), stets aber das Rezept eingerechnet.

§ 6. Die in der Taxordnung nicht aufgeführten Verrichtungen sind nach Massgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, insbesondere ist die Assistenz bei Operationen nach der Wichtigkeit der betreffenden Operation zu honoriren.

§ 7. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Besitz der Kranke bleibt, sind dem Arzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

§ 8. In Bezug auf Forderungen selbst dispensirender Aerzte und Tierärzte kommen in streitigen Fällen die vorliegende Medizinaltaxe und die Apothekertaxe in Anwendung.

Tit. II.

A. Taxordnung für Aerzte.

	I. Frkn.	II. Frkn.
A. Allgemeines.		
Besuch bei Tag innerhalb 1 Kilometer von der Wohnung des Arztes	1 1/2	2—5
Besuch bei Tag in Entfernung von 1 bis 3 Kilometer	2	
Für weitere 2 Kilometer Entfernung als Zulage zur Taxe des Besuches	1 1/2	2—3
Bei einer Entfernung von 3 Kilometer und mehr kann der Arzt sich eines geeigneten Transportmittels bedienen und die Kosten dafür nach den bestehenden Preisen berechnen.		
Expressbesuch bei Tag	das Doppelte.	
Besuch des Nachts, von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	das Dreifache.	
Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammen wohnender Glieder derselben Familie für jeden weiteren Patienten	die Taxe einer Consultation im Hause des Arztes.	
Für notwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Tag	3	5
Für notwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Nacht	5	10
Consultation im Hause des Arztes bei Tag	1	2—3
„ „ „ „ „ „ Nacht	das Doppelte.	
Schriftliche Beratung; Briefe und Zeugnisse*)	1—2	2—5
Zeugnisse für Geisteskranke nach Fragebogen*)	3—5	10—20
Consilium mit einem Kollegen:		
Für den behandelnden Arzt	die doppelte Besuchstaxe.	
„ „ consultirten „	„ vierfache „	

*) Besuch nicht inbegriffen.

	I. Frkn.	II. Frkn.
Für eingehendere Untersuchung, insbesondere für die erste Untersuchung, ebenso für spezielle Untersuchung mit Beleuchtungsinstrumenten etc. als Zuschlag	1	2—5
Mikroskopische oder einlässlichere chemische Untersuchung von Urin, Auswurf, Blut, Magensaft etc.	2—5	5—15
Subcutane Einspritzung *)	1	2—3
Massage, Anwendung des elektrischen Stromes, Magen-, Darm- und Blasenspühlung, Einführen eines Catheters oder einer Bougie *)	2—3	3—10
Narkose	5—10	10—20
Für verlangte Leichenöffnung	15	30
B. Geburtshülfliche und gynækologische Verrichtungen.		
Gynækologische Untersuchung, Untersuchung einer Schwangern, kleinere therapeutische Massnahmen *)	2—5	3—10
Untersuchung einer Gebärenden *)	5	5—15
Leitung einer normalen Geburt je nach Zeit	10—20	20—50
Operative Eingriffe zur Entwicklung der Frucht, Einleitung der künstlichen Frühgeburt	20—40	40—100
Placentarlösung *)	15	20—30
Behandlung der Nachgeburtsblutung, Dammrissnaht *)	3—15	10—30
C. Chirurgische Verrichtungen.		
1. Kleinere Operationen, wie:		
Impfung, Aderlass, Incisionen, kleinere Naht, kleinere Wundverbände (Material nicht inbegriffen), Zahnextraktion, Probepunktion etc. *)	1—3	3—10

*) Besuch nicht inbegriffen.

	I. Frkn.	II. Frkn.
Operation des eingewachsenen Nagels, Naht und Verband grösserer Wunden, Amputation von Phalangen, Tenotomie, Tonsillotomie, Auslöfflung von Geschwüren, Entfernung von Fremdkörpern aus Nase, Ohr etc., Operation der Phimose, Punktion der Hydrocele oder der Bauchhöhle, leichter auszuführende Exstirpation von Drüsen und Geschwülsten, einfachere Ohren-, Nasen- und Kehlkopfoperationen, Verband von Knochenbrüchen, Einrichtung von Verrenkungen, Auslöfflung des Uterus, Punktion der Brusthöhle, Taxis eines eingeklemmten Bruches etc.*)	5—20	10—50
2. Grössere Operationen, wie:		
Amputation, Resectionen, Necrotomien, Eröffnung des Warzenfortsatzes, Stricturschnitt der Harnröhre, Tracheotomie, schwierige Entfernung von Geschwülsten, Plastiken, Amputatio mammæ, Thoracotomie, Castration, Herniotomie etc.	20—50	50—100
Operationen mit Eröffnung der Bauchhöhle, Steinschnitt, vaginale Uterusexstirpation, Exstirpation des Kropfes, der Zunge, des Kehlkopfes, Oberkieferresektion etc.	50—100	100—500
D. Augenärztliche Verrichtungen.		
Kleine Operationen, wie Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, Operation des Chalazion, Spaltung von Tränenröhrchen und Tränensack, Lidnähte etc.; Untersuchung von Refractions- und Accomodations-Störungen*)	3—10	5—25

*) Besuch nicht inbegriffen.

	I. Frkn.	II. Frkn.
Lidoperationen, Pterygium, Keratotomie etc.	10—30	20—100
Enucleation, Schieloperation, Iridectomie, Staaroperation etc.	30—80	50—300

B. Taxordnung für Zahnärzte.

Zahnärztliche Operationen.

	Frkn.
Untersuchung des Mundes und aller Zähne	2—10
Reinigung der Zähne, für die Sitzung	2—10
Ausziehen eines Zahnes oder Wurzel	1—10
Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln, pr. Stück	1—5
Narkose und Ausziehen eines oder mehrerer Zähne	5—50
Für örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	3—5
Abschleifen und Glätten eines Zahnes	1—5
Ueberkappung einer Zahnpulpa oder Aetzen oder Extraktion derselben	2—5
Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals	1—5
Behandlung des empfindlichen Zahnbeins, für die Sitzung	1—3
Auseinanderfeilen engstehender Zähne	2—5
Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache Operationen im Munde	1—5
Findet eine dieser aufgeführten Operationen in der Wohnung des Patienten statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	3—10
und Nachts um	5—15
Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material	5—15
Für die Füllung einer Zahnhöhle mit Gold, je nach Grösse	15—30
Grössere komplizirte Goldkonturfüllungen	30—65
Für die Füllung einer Cavität mit Zinn	10—20
Für die Füllung einer Cavität mit Glas oder Email und Porzellan	15—30

Zahnprothese.	Frkn.
Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	20—30
Für Reparatur einer solchen Platte, die Hälfte	10—15
Für jeden an derselben befestigten Zahn	8—20
für Blockzähne mehr um	3—6
Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—20
Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird ausser dem Metallwerk berechnet	30—50
Für jeden an einer solchen Platte befestigten Zahn	15—30
Für Einsetzen eines Stiftzahnes	20—30
Federn nebst Federträger aus Gold an einem ganzen Gebiss	25—40
Kronen- und Brückenarbeiten.	
Für eine Krone aus Gold	25—100
Für eine Brücke aus Gold, für jeden Zahn	30—60
Der Wert des Goldes wird extra berechnet.	
Kiefer-Verbände bei Frakturen	5—50
Ist eine spezielle Prothese dabei notwendig	30—100

Der Preis für Anfertigung von Obturatoren, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder andern zahntechnischen Apparaten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

C. Taxordnung für Tierärzte.

	Frkn.
Besuche bei Tag innerhalb 1 Kilometer von der Wohnung des Tierarztes	1—1 1/2
Besuche bei Tag in Entfernung von 1 bis 2 Kilometer	1 1/2
Bei grösserer Entfernung für jeden weitern Kilometer ein Zuschlag von	1/2
Bei Nacht wird doppelte Tagestaxe verrechnet.	
Für jedes weitere Tier beim gleichen Eigentümer ein Zuschlag von	1/2
Muss der Tierarzt längere Zeit bei einem Patienten verweilen, so wird ein Zuschlag berechnet von: bei Tag (pro Stunde)	1—1 1/2
„ Nacht („ „)	2—3

	Frkn.
Für Konsultationen in der Wohnung des Tierarztes, bei Tag	1
„ Nacht	1 1/2
Konsultationen mit einem Kollegen werden für den schon behandelnden Tierarzt nach den obigen Ansätzen, für den konsultirten das doppelte derselben berechnet. Bei Nacht ebenfalls je das doppelte.	
Für Ausfertigung von einfachen Zeugnissen	1— 2
Für eingehende Untersuchungen (Verwendung spezieller Instrumente, Reiten oder Fahren, rectale oder vaginale Untersuchung etc.) wird ein Zuschlag verrechnet von	1— 2
Für chemische und mikroskopische Untersuchungen	2— 5
Narkotisiren von grossen Tieren	3— 5
„ „ kleinen „	1— 3
Für Sektionen grosser Tiere	6—12
„ „ kleiner „	2— 5
Für Manipulationen an den Geschlechtsorganen, wie Untersuchung auf Trächtigkeit, Oeffnen des Muttermundes, Zerdrücken von Eierstockcysten	2— 5
Für Spühlungen der Geschlechtsorgane	2— 5
Für leichtere Geburten	5—10
Für schwerere Geburten	10—20
Für Ablösung der Nachgeburt	4— 8
Reposition der vorgefallenen Gebärmutter	8—15
Behandlung des Scheidenvorfalls (Reposition oder Naht)	3— 5
Ovariotomie von Stuten	30
„ „ Kühen	15
„ „ Hunden	5
Kastration von Hengsten (Niederlegen inbegriffen)	15—20
„ „ Kälbern	2— 3
„ „ Hunden	2— 3
„ „ Schweinen (per Wurf)	4— 5
Für einfache Operationen ohne besondere Vorbereitung des Tieres	1— 3

	Frkn.
Für einfache Operationen mit kleinen Vorbereitungen	2— 5
Schwierigere Operationen am stehenden Tier	5— 8
„ „ „ liegenden Tier	8—20

Ist nach irgend einer Handlung eine gründliche, persönliche Desinfektion notwendig, so kann hiefür eine Extraentschädigung verlangt werden.

§ 9. Durch die vorliegende Taxordnung wird diejenige vom 14. April 1856 aufgehoben.

Zürich, den 6. November 1896.

Vor dem Sanitätsrate,
Der Direktor des Sanitätswesens, Präsident:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. Keller.

Der Regierungsrat erteilt vorstehender Taxordnung die Genehmigung.

Zürich, den 16. Januar 1897.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.